



# Ordnung für Vereins-Alters-Herbstzuchtprüfung (nachfolgend „VBBFL-AZP“ genannt)

Gültig ab: 11.07.2024

## Vereinsprüfung VBBFL-AZP

### I. Veranstaltung der Prüfung

#### § 1 Zweck der Alterszuchtprüfung

Bei der VBBFL-AZP steht die Feststellung der Entwicklung der natürlichen Anlagen des Hundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund im Vordergrund. Die Zuchtprüfung dient ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfung möglichst vieler Wurfgeschwister erleichtert wird.

Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den sicheren Verlorenbringer ausmachen, nämlich sehr guter Nasengebrauch, gepaart mit Finder- und Spurwillen und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt.

Es muss höchste Aufgabe der Richter sein, die Hunde zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes besonders wertvoll sind.

Die Ausbildung des Jagdhundes in der Feld- und Wasserarbeit soll zu dieser Zeit im Wesentlichen abgeschlossen sein.

#### § 2 Allgemeines

(1) Zur Ausrichtung der VBBFL-AZP ist nur der VBBFL- Verein für französische Vorstehhunde berechtigt.

(2) Die VBBFL-AZP darf vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen nur im Herbst ab dem 1. September abgehalten werden. Die VBBFL-AZP ist grundsätzlich an einem Tag durchzuführen. Ist es ausnahmsweise wegen Wildmangels nicht möglich, die Prüfung an einem Tag durchzuführen, kann sie am nächsten Tag fortgesetzt werden. Dabei muss die Zusammensetzung der Richtergruppe mit den Führern beibehalten werden. Der Prüfungsleiter muss dies in einem Bericht begründen.

(3) Eine VBBFL-AZP kann grundsätzlich auch mit Hasenspur angeboten werden, die Teilnehmeranzahl pro Gruppe beschränkt sich hier auf 4, wird die VBBFL-AZP ohne Hasenspur angeboten dürfen maximal 5 Hunde pro Richtergruppe teilnehmen.



### § 3 Zulassung

(1) Den Hunden, die wegen Krankheit, Hitze oder aus sonstigen Gründen nicht an einer Herbstzuchtprüfung - HZP – teilnehmen konnten, soll auf einer Alterszuchtprüfung die Möglichkeit gegeben werden, ihre jagdliche Eignung und Brauchbarkeit unter Beweis zu stellen. Zusätzlich soll die Alterszuchtprüfung zur Überprüfung der in den jagdlichen Arbeiten gewonnenen Reife dienen bei Hunden, die bereits früher auf Prüfungen vorgestellt worden sind, wobei die Ermittlung des Zuchtwertes des Hundes und seiner Eltern von besonderem Interesse ist.

(2) Die Prüfungsordnung für diese Prüfung ist die gleiche wie für die Herbstzuchtprüfung - HZP. Bei der Leistungsbeurteilung sind jedoch das Alter und die größere jagdliche Erfahrung dieser Hunde zu berücksichtigen. Insbesondere hinsichtlich des Gehorsams sind erhöhte Anforderungen zugrunde zu legen.

(3) Das höchste Alter der zugelassenen Hunde sollte möglichst 6 Jahre nicht überschreiten.

(4) Es dürfen alle Hunde geprüft werden, die vom JGHV als Jagdhund zugelassen sind, hier gelten die Vorschriften des JGHV (VZPO S.55 (1) und (4)).

### §4 Meldung zur VBBFL-AZP

(1) a) Die Meldung zur Zuchtprüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt des Vereines VBBFL einzureichen.

b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.

c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter werden vom Prüfungsleiter zurückgeben und nicht akzeptiert.

d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten Verbandsprüfungen und Leistungszeichen beizufügen.

(2) a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.

b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).

c) Ein Führer darf auf einer Zuchtprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

d) Den Veranstaltern ist es gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereines zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.



(3) Der Führer muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen.

(4) a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen wirksamen Impfungen - übergeben, sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Bei der Ausnahmeregelung „Führen ohne Jagdschein“ ist die Rahmenrichtlinie im Anhang der VZPO des JGHV's zu beachten. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in die Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.

b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Überweisung von Nenngeld auf das Vereinskonto, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Nennungsschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

## § 5 Rechte und Pflichten des Veranstalters

(1) Der Verein VBBFL muss einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bestimmen. Der Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in der Prüfung zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als VR tätig werden.

(2) Der Prüfungsleiter ist verpflichtet zu überprüfen, ob die Tätowier- bzw. Chipnummer mit der Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmt.

## § 6 Verbandsrichter

(1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.

(2) Die Richter und Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrag der Prüfungsleiter aus.

Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zuchtprüfungen geführt hat.

(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszu sehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richter-anwärter), als Ersatz – „Notrichter“ neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden.

(4) a) In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens drei Verbandsrichter tätig sein.



b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (Offenes Richten).

## § 7 Richtersitzung

(1) Vor Beginn jeder Prüfung soll eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.

(2) Wurde das Prädikat „hervorragend“ (12) vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen.

(3) a) Die Punktzahl (Arbeitspunkte) ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte, sie sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prüfungsfaches. Die Besonderheiten bei der Bewertung der Bringleistung sind zu beachten.

b) Die Richter setzen entsprechend der erreichten Punktzahlen die Einstufung fest.

c) Es wird empfohlen, die Hunde bei Punktgleichheit in folgender Reihenfolge einzustufen: Härte – Laut (spurlaut - sichtlaut) – Gehorsam – Alter.

(4) a) Die Richter stellen danach das Prüfungsergebnis fest. Das Prüfungszeugnis kann nur „mit \_\_\_\_\_ Punkten bestanden“ oder „nicht bestanden“ (mit Angabe des Grundes in Worten) lauten.

b) Die für jeden Hund festgestellten Punktzahlen und das Prüfungsergebnis sind auf das vereinseigene Zensurenblatt des VBBFL einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.



(5) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des Vereins zu versehen und zu unterschreiben. Es ist zu vermerken, ob die Prüfung mit oder ohne Spurarbeit erfolgt ist. Das Ergebnis des Faches Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer ist in die Ahnentafel vom Prüfungsleiter einzutragen.

(6) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, welche die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.

(7) Zensurenblatt und Ahnentafel sollen sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

### § 8 Berichterstattung

(1) a) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung dem Zuchtbuchamt des VBBFL die vollständigen Zensurenblätter und ggf. Berichte über besondere Vorkommnisse einreichen.

b) Die Prüfungsleiter tragen die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsunterlagen innerhalb der festgesetzten Frist beim Zuchtbuchamt eingehen.

e) Wird eine VBBFL-AZP so durchgeführt, dass die Hunde teils mit, teils ohne Spurarbeit geprüft werden, so ist jeweils eine gesonderte Berichterstattung für die Hunde mit und ohne Spurarbeit erforderlich.

### § 9 Ordnungsvorschriften

(1) Der Prüfungsleiter trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.

(2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser PO durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden.

(3) a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der VBBFL-AZP zugelassen.

Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und den Richtern ihrer Gruppe vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündinnen zu machen.

b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

(4) a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z. B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.



b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Schlepptwild vom Hundeführer so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.

(5) Die Führer, die einen Jagdschein besitzen, müssen auf den Prüfungen mit Gewehr und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.

(6) a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.

b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.

c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.

(7) Hunde, die in einem oder mehreren Prüfungsfächern versagen, sind im Interesse der Zucht durchzuprüfen. Die besonderen Bestimmungen bei der Wasserarbeit sind zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn der Hund noch eine jagdliche Brauchbarkeit erreichen kann.

(8) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.

b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt

c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.

d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder

e) wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.

f) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

g) Fragen, Unklarheiten und Unstimmigkeiten über Ergebnisse seitens des Hundeführers müssen noch auf dem Feld besprochen und geklärt werden.

(10) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann vom Verein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens beim Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden.



## § 10 Durchführung der Prüfung

### (1) Muss- und Sollbestimmungen

- a) Diese PO enthält „Muss“ - und „Soll“ - Bestimmungen.
- b) Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form – z.B. „darf nicht“ – bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur „nicht genügend“ (0 Punkte) erhalten.
- c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung bei den Arbeiten eines Hundes hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

### (2) Prädikate und Arbeitspunkte

- a) Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten.
- b) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens genügend (3 Punkte) erreicht haben (Arbeitspunkte).
- c) Zensuren für Form und Haarwert dürfen auf einer Zuchtprüfung nicht vergeben werden, jedoch müssen körperliche Mängel vermerkt werden.
- d) Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten:

Sinn des 12-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis zu erzielen und die für die Zucht besonders hochveranlagten Hunde herauszustellen. Die für den Zucht- und Erbwert wichtigen Prädikate „hervorragend“ (= 12 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut“ liegenden 11 Punkte dürfen im Sinne der PO und im Sinne der Zucht und Erbwertschätzung nur für wirklich hervorragende bzw. überdurchschnittlich „sehr gute“ Anlagen vergeben werden.

Das Prädikat „hervorragend“ 12 Punkte darf nur vergeben werden, wenn außerdem noch mindestens eine weitere Arbeit im Bereich „sehr gut“ mit mindestens 10 Punkten erbracht worden ist. Zeigt der Hund im Verlauf der Prüfung vorher oder nachher noch eine oder mehrere Arbeiten mit einem niedrigeren Ergebnis, dürfen 12 Punkte nicht vergeben werden.

Das „sehr gut“ ist in drei Stufen unterteilt, wobei die 10 Punkte voll den in dieser Prüfungsordnung bei den einzelnen Fächern beschriebenen Anforderungen entsprechen. Bei der Vergabe von 11 Punkten muss ein Hund ein über das geforderte Maß hinausgehendes Verhalten zeigen. Hierfür muss der Hund auf dieser Prüfung mindestens noch ein mit „sehr gut“ bewertetes Verhalten gezeigt haben. Wird der Hund im



bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut“ beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.

Es ist unzulässig, ein mehrmaliges mit 10 Punkten bewertetes Verhalten auf 11 Punkte aufzuwerten.

Spurarbeit: Beurteilung „hervorragend“ = 12 Punkte (nur bei VBBFL-AZP mit Hasenspur)

12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund eine Spur, die wegen vorhandener Schwierigkeiten (z.B. Trockenheit, starker Wind, unbewachsener Boden, Wege, Wassergräben) unter Berücksichtigung der Stehzeit schwer zu arbeiten ist, auf einer den Schwierigkeiten angepassten Länge konzentriert arbeitet und diese Arbeit mindestens noch einmal durch eine Spurarbeit bestätigt, die mit 10 oder mehr Punkten bewertet wird. Werden im Prüfungsverlauf bewertbare Spurarbeiten mit weniger als 10 Punkten beurteilt, muss die Vergabe von 12 Punkten unterbleiben.

Spurarbeit: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden für eine wirklich konzentrierte, durch Spurwillen und Spursicherheit geprägte, über wechselnde Bodenverhältnisse führende Spurarbeit, deren Länge den vorhandenen Schwierigkeiten angepasst sein muss. Die Vergabe von 11 Punkten erfordert die Bestätigung dieser überdurchschnittlichen Anlage durch mindestens eine weitere Arbeit auf der Spur, die nicht unter dem Prädikat „sehr gut“ beurteilt wird. Geringere Beurteilungen im Prüfungsverlauf schließen die Vergabe von 11 Punkten aus.

Nasengebrauch: Beurteilung „hervorragend“ = 12 Punkte

12 Punkte dürfen nur für außergewöhnlichen, überragenden Nasengebrauch vergeben werden. Sehr weites, nasenmäßiges Wahrnehmen von verschiedenen Wildarten, Vögeln, alten Spuren usw. können hier wertvolle Hinweise geben. Seinen hervorragenden Nasengebrauch muss der Hund mehrmals unter Beweis stellen. Für die Vergabe von 12 Punkten bei der HZP ist die Beurteilung des Nasengebrauchs bei der Wasserarbeit mit mindestens 10 Punkten Voraussetzung.

Nasengebrauch: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im Feld mehrmals einen überzeugenden Nasengebrauch gezeigt hat und der Nasengebrauch auch bei der Wasserarbeit (bei der HZP) mit dem Prädikat „sehr gut“ beurteilt wurde.

Suche: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte (hier dürfen keine 12 Punkte vergeben werden)

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund fleißig, beherrscht, planmäßig (HZP) und ausdauernd sucht und dabei insbesondere ausdrucksvoll erkennen lässt, dass er Wild finden will. Diese Anlage muss er in mehreren Arbeitsgängen, auch über eine angemessene Zeitspanne, gleichbleibend zeigen.





Vorstehen: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte (hier dürfen keine 12 Punkte vergeben werden)

Das Vorstehen ist mit sehr gut (10 Punkte) zu bewerten, wenn der Hund jedes mit der Nase wahrgenommene festliegende Stück Wild (Flugwild, Hase) so lange vorsteht, bis der Führer in ruhiger Gangart herantreten kann, um den Hund abzunehmen oder das Wild vorher die Deckung verlässt. Nur bei besonderen Schwierigkeiten an nicht festliegendem Wild, wenn der Hund durch weites Anziehen und Nachziehen das Wild fest macht, ist die Vorstehanlage höher (11 Punkten) zu bewerten. Diese höherwertige Vorstehanlage muss der Hund mindestens einmal mit „sehr gut“ bestätigen. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut“ beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.

Führigkeit: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte (hier dürfen keine 12 Punkte vergeben werden)

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser (HWP) immer, auch bei größerer Entfernung, einen gleichbleibend sehr guten Kontakt zu seinem Führer hält und dabei alle positiven Eigenschaften der Führigkeit erkennen lässt.

Arbeitsfreude: Beurteilung „sehr gut“ – 11 Punkte (Hier dürfen keine 12 Punkte vergeben werden)

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser einen immer gleichbleibenden sehr guten Arbeitswillen zeigt.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „hervorragend“ = 12 Punkte

12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbständig hinter der nichtsichtigen Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet und dabei die Ente entweder greift oder so aus dem Schilf drückt, dass diese geschossen werden könnte. Die Arbeit muss einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen und entsprechende Anforderungen an den Durchhaltewillen stellen.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn ein Hund ohne nennenswerte Führerunterstützung ausdauernd und konzentriert hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet.

e) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen. Die Richter haben bei den Notizen über die Arbeit der Hunde auch festzuhalten, wie oft ein Hund an Wild gebracht werden konnte, wie oft er auf der Hasenspur gearbeitet hat, sowie Schwierigkeiten und Länge dieser Spuarbeit.



g) Es ist zu berücksichtigen, dass ein glattes „sehr gut“ ohne jeden Abzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes „gut“ ergibt 7 Punkte, ein glattes „genügend“ 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes „sehr gut“ und dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlagefach mehrmals überzeugend gearbeitet hat.

Bei den Abrichtefächern auf der VBBFL-AZP dürfen im Bereich „sehr gut“ höchstens 10 Punkte vergeben werden.

h) Das Prädikat „hervorragend“ mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Arbeiten, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden, siehe Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten.

i) Dem Sinn der Zuchtprüfung entsprechend, darf das Prädikat „hervorragend“ nur vergeben werden für die Prüfungsfächer Spurarbeit, Nasengebrauch und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer!

j) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als die Hälfte die Punktezahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr aufzurunden.

Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:	
hervorragend	12 Punkte
sehr gut	11 Punkte
	10 Punkte
	9 Punkte
gut	8 Punkte
	7 Punkte
	6 Punkte
genügend	5 Punkte
	4 Punkte
	3 Punkte
nicht genügend	2 Punkte
	1 Punkt
	0 Punkte
nicht geprüft	-----



## II. Ordnung für die Vereins- Alterszuchtprüfung des VBBFL VBBFL-AZP

### §11 Allgemeines zur PO VBBFL-AZP

(1) Auf der VBBFL-AZP sind folgende Fächer zu prüfen:

	Fach	Fachwertziffer
Anlagefächer	Spurarbeit	3
	Nasengebrauch	3
	Suche	2
	Vorstehen	2
	Führigkeit	2
	Arbeitsfreude	1
	Wasserarbeit b) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	3
Abrichtefächer	Wasserarbeit a) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	1
	Verlorensuche von Federwild 1) Arbeit am geflügelten Huhn einschl. Bringen oder	1
	2) Verlorensuche oder	1
	3) Federwildschleppe	1
	Haarwildschleppe	1
	Art des Bringes a) Hase b) Ente c) Federwild	
	Durchschnittsnote a-c	1
Gehorsam	1	

Ferner ist die Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserarbeit zu prüfen. Abrichtefächer dürfen mit maximal 10 Punkten bewertet werden.

(2) Festzustellen sind:

a) Die Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) ist festzustellen. Spurlautes, sichtlautes oder stummes Jagen kann nur am Hasen oder Fuchs gewertet werden. Da der Laut für die Zucht und die jagdliche Verwendung des Hundes wichtig ist, sollte er nach Möglichkeit auch festgestellt werden.



- b) Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist zusätzlich auf der Zensurentafel zu vermerken und durch den Richterobmann abzuzeichnen. Stummes Verfolgen auf Sicht an anderem Haarwild ist unter Bemerkungen zu dokumentieren.
  - c) Das Wesen und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und im jeweiligen Prüfungszeugnis zu dokumentieren. Hier zählen die Vorgaben des JGHV VZPO S.44-47 (Anlage zur Wesensfeststellung während des Prüfungsverlaufes)
  - d) Körperliche Mängel (Gebiss-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel)
  - e) Die Identität (Chip- oder Tätowierungskontrolle)
- (3) Die Hunde sind in allen Fächern einzeln zu prüfen. Jedem Hund soll bei der Feldarbeit mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen.

## § 12 Feldarbeit

### (1) Spurarbeit

- a) Wird die Gelegenheit zur Prüfung der Spurarbeit gegeben, so muss der Führer bei der Nennung verbindlich angeben, ob sein Hund in diesem Fach geprüft werden soll. Wird dies in der Nennung bejaht, gilt für ihn die Spurarbeit als Pflichtfach. Ist die Spurarbeit nicht Prüfungsfach, dürfen gezeigte Spurarbeiten nicht bewertet werden, doch kann die Nasenarbeit sehr wohl zur Bewertung herangezogen werden.
- b) Die Spurarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Dem Führer ist es gestattet, den Hund bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten.
- c) Zu beurteilen sind der Spurwille und die Spursicherheit.
- d) Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u. a.) die Spur anfällt, sie willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt auch Aufschluss, ob der Hund nach sichtigem Verfolgen beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umher sucht.
- e) Die Spursicherheit zeigt sich in der Verhaltensweise des Hundes, wie er als Ausdruck seiner Wesensstabilität den Spurwillen (Beutewillen) beherrscht, d. h. vor allem bei schwierigen Gegebenheiten in ruhiger Gangart den Fortgang der Spur sucht und sie auf diese Weise selbständig und sicher vorwärtsbringt.
- f) Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur berücksichtigt werden. Ein Hund, der (auch bei einer



längeren Spurarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, kann für die Einzelarbeit kein „sehr gut“ erhalten.

g) Die Spurarbeit muss auf ganzer Länge weitgehend einsehbar sein.

#### (2) Nasengebrauch

Der feine Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und gelegentliches Markieren von Kleinvogelwitterung. Bei der Spurarbeit ist besonders auf das bedächtige Aufnehmen der Spurwitterung und auf die Reaktion beim Verlieren, beim Kreuzen und beim Wiederfinden der Spur zu achten. Die Feststellungen bei der Wasserarbeit sind in die endgültige Beurteilung mit einzubeziehen.

#### (3) Suche

Die Suche soll fleißig, weiträumig, flott, ausdauernd, dem Gelände angepaßt und vom Willen zum Finden geprägt sein. Anders als bei der VJP kann eine planmäßige Suche erwartet werden. Überwiegende Trabsuche darf höchstens mit „gut“ (7 Punkte) bewertet werden.

#### (4) Vorstehen

a) Gefundenes Wild soll der Hund vorstehen oder vorliegen. Das sehr gute Vorstehen zeigt sich u. a. darin, dass der Hund dieses Wild so lange vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer herangekommen ist oder das Wild abstreicht oder aufsteht. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen darf die Vorstehzensur nicht mindern. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wurde, können die Prüfung nicht bestehen.

b) Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Kleinvogelwitterung kann in Ausnahmefällen in die Bewertung mit einbezogen werden.

#### (5) Führigkeit

Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche und beim Vorstehen den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.

#### (6) Arbeitsfreude

Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die Arbeitslust und den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt. Sie ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.



## § 13 Wasserarbeit

### A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

#### (1) Allgemeinverbindlichkeit

a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Landesgruppen, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen des Vereins genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch vereinsinterne Disziplinarverfahren.

#### (2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

#### (3) Verantwortliche Personen

a) Der Richterobmann hat am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten.

b) Neben dem Richterobmann ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.



#### (4) Enten

- a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

#### (5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

#### (6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

#### (7) Hunde

- a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführte Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und/oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.
- c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.



- d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer internationalen Prüfung.
- f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
- g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: „lt. Prüfung vom ...“ Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

## B. Besonderer Teil

Es werden folgende Fächer bei der VBBFL-AZP in dieser Reihenfolge geprüft:

Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens von Ente.

Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens (§ 14) muss die gesamte Wasserarbeit geprüft werden.

Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten.

### (8) Schussfestigkeit

- a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen. Danach wird der Hund durch den Führer zum Bringen aufgefordert. Der Hund muss innerhalb einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser annehmen, ansonsten darf der Hund nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- b) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, ist vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) ab gegeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden. Der Hund muss die sichtbar geworfene Ente bringen (eine sichtbar geworfene Ente gilt als gefunden). Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, sind





ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in diesem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen ein „nicht genügend“. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.

c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

#### (9) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

b) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

c) Dem Führer wird von einem Ort aus, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen. Er muss sie finden.

d) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat. Der Hund muss die gefundene Ente beim erstmaligen Finden bringen. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen, freudiges und williges Zutragen ohne jede Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

e) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Verlorensuchen im deckungsreichem Gewässer“ ein „nicht genügend“.

f) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

g) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß § 13 (10) zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit mindestens mit „genügend“ beurteilt wurde, ist anschließend



das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

(10) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschluss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden.
- f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
- g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte oder gegriffene Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „nicht genügend“ zu bewerten. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/ Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ein „nicht genügend“.

(11) Bringen von Ente

- a) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu



werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

b) Legt der Hund die gebrachte Ente zunächst ab – z.B. um sich zu schütteln -, kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ (7 Punkte) erhalten. Fasst der Hund jedoch die vor ihm erlegte oder die ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können.

c) Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält.

d) Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und sie korrekt ausgibt. Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens von Ente“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.

e) Wird eine Einzelarbeit beim Bringen von Ente mit „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, kann das Gesamturteil für Bringen von Ente nur „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.

f) Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

g) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.

#### § 14 Schleppenarbeiten (Feder- und Haarwildschleppe)

Der Hund muss ein möglichst frisch geschossenes Stück Feder- bzw. Haarwild bringen.

##### 1. Bringen auf der Federwildschleppe

a) Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Der Anschuss ist deutlich zu markieren. Die Schleppe muss ca. 200 Meter lang sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Am Ende ist ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild der gleiche Wildart frei abzulegen (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung). Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und in unmittelbarer Nähe so zu verbergen, dass der am Schleppenende angelangte Hund ihn nicht eräugen kann. Dort muss er das zweite



Stück Federwild der gleichen Wildart ohne Schleppe und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.

b) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen niedergelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn des Schleppenlegens mitzuteilen. Auch in diesem Falle hat der Schleppenleger bei seinem Versteck ein zweites Stück Wild der gleichen Wildart frei vor sich hinzulegen. Der Schleppenleger muss sich so lange verbergen, bis er abgerufen wird.

c) Auf Wunsch des Führers können die Schleppe auch mit nur einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück ist in diesem Fall am Ende der Schleppe etwa 10-15m vor dem Schleppenleger abzulegen und vor Beginn der Arbeit von der Schleppe zu befreien.

d) Der Führer darf die ersten 30 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und darf ihm nicht weiter folgen. Ab jetzt muss der Hund die Schleppe selbstständig arbeiten und soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe finden. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Jedes erneute Ansetzen und jede Einwirkung des Führers auf seinen Hund auf dem Hinweg der Schleppe mindert das Prädikat der Schleppenarbeit. Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes nur auf dem Hinweg zum Wild zu bewerten. Auf der Federwildschleppe ist nur zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und ob er finden will.

e) Der Hund muss das gefundene Wild bringen. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.

f) Ein Hund, der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund jedoch nicht als Fehler anzurechnen. Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit ist dagegen bei Fach Art des Bringens zu zensieren.

g) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so kann ihm eine neue Arbeit gewährt werden.



## (2) Haarwildschleppe

- a) Die Haarwildschleppe ist mit Kaninchen oder Hasen zu legen und muss unter Einlegung von zwei stumpfwinkeligen Haken ca. 300 Meter lang sein, wobei der 1. Haken ca. 100 Meter nach Schleppenbeginn eingelegt werden soll.
- b) Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Federwildschleppe.

## (3) Bringen von Feder- und Haarwild

- a) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.
- b) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dies nur mit max. gut (7 Pkt.) bewertet werden
- c) Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.
- d) Alle drei Bringfächer (Haarwild, Ente, Federwild) sind einzeln zu bewerten. Jedes Einzelbringfach muss mindestens mit „genügend“ -3 Punkte- bewertet sein. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelbringfach mit „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) zu bewerten ist oder wenn „nicht geprüft“ zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil im Fach Art des Bringens nur „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) oder „nicht geprüft“ (---) lauten.

## § 15 Gehorsam

- (1) Während die Führigkeit vom Hund dem Führer entgegengebracht wird, wird im Gegensatz dazu der Gehorsam dem Hunde vom Führer abverlangt.



(2) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält und damit beweist, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.

(3) Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde, die sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

### § 16 Schussfestigkeit im Feld

(1) Die Prüfung des Verhaltens auf den Schuss ist wie bei der VJP JGHV §11 Abs. (6) vorzunehmen.

(2) Stark schussempfindliche und/oder schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind jedoch im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen.

Diese Prüfungsordnung wurde von dem Präsidium am 11.07.2024 beschlossen und ist auf der Mitgliederversammlung 2025 von dieser zu bestätigen.

Sie tritt am 11.07.2024 in Kraft.

Gez. Malte Düsterhöft/Präsident